

kirpag

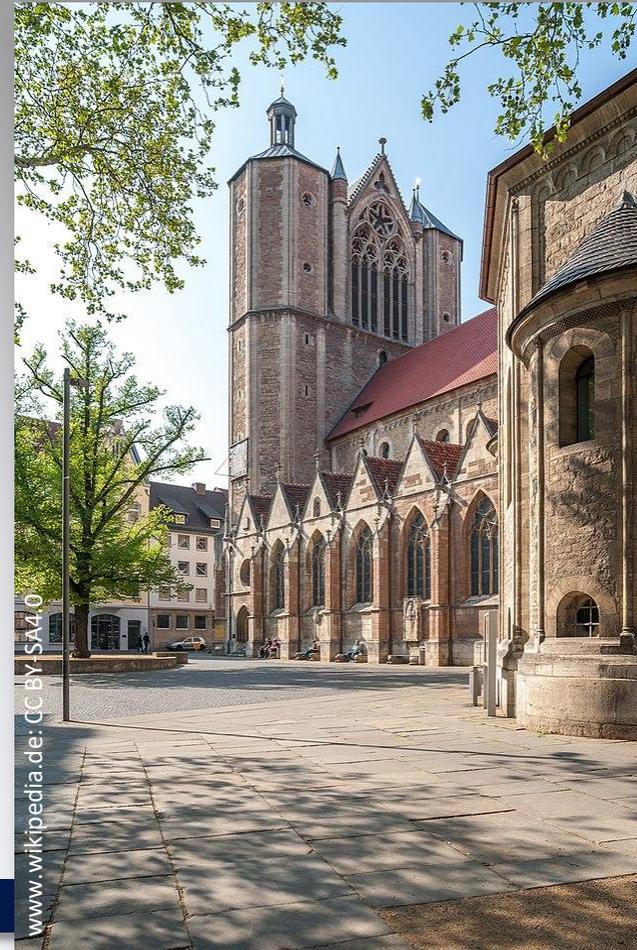
Kirchliche Finanzkontrolle

kirpag

Arbeitsgemeinschaft der Leitungen
der kirchlichen Rechnungsprüfungseinrichtungen
in der EKD



Die kirpag stellt sich vor...



kirpag - ein deutschlandweites Netzwerk unabhängiger Prüfungseinrichtungen

...



... fachlich vernetzt ...

... mit verschiedenen Standorten ...

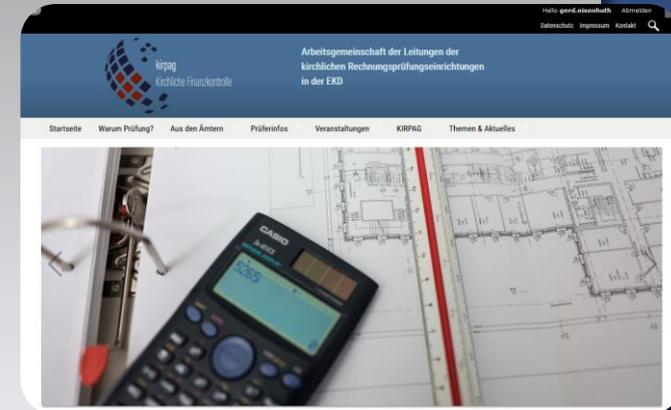
&

... nahe bei Geprüften und synodalen Auftraggebern ...

... natürlich auch online.



kirpag
Kirchliche Finanzkontrolle





Vernetzung

→ Zusammenarbeit der obersten Einrichtungen der kirchlichen Rechnungsprüfung (RP)

Unterstützung

→ Unterstützung zur Wahrnehmung hoheitlicher kirchlicher Aufgaben der Rechnungsprüfungseinrichtungen (Finanzkontrolle)

kirpag = AG der kirchlichen RP



Interessengemeinschaft und fachliche Stellungnahmen

Qualitätsstandards (insb. Richtlinien und Checklisten)

Fachtagungen, Kolloquien, Prüferkongresse

Fortbildungsveranstaltungen (allgemein u. fachspezifisch)

Internetpräsenz (www.kirpag.de)

Abgestimmte Prüfungen



kirpag

Kirchliche Finanzkontrolle

kirpag - Sprecherrat



kirpag

Kirchliche Finanzkontrolle

- **Mitglieder** des Sprecherrates (aktuell)
 - Ingo Brand (Ev. Kirche von Westfalen)
 - Klaus Lachenmann (Ev.-luth. Kirche in Norddeutschland)
 - Sören Rischbieter (Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig)

- **Aufgaben** des Sprecherrates sind insbesondere:
 - Sicherung des Erfahrungsaustausches,
 - Außenvertretung,
 - Vorbereitung und Organisation der Fachtagungen,
 - Setzen von Impulsen für die Arbeit der kirpag.

- **Zusammenkünfte**

Es findet ein laufender Austausch statt.

kirpag – Arbeitsgruppen (AGs)

Die Mitglieder der AGs werden von der Fachtagung benannt.

- **AG Qualität** (Zusammenkünfte etwa viermal im Jahr)

- Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements
- Redaktion des Muster-Organisationshandbuchs
- Erarbeitung von Richtlinien und Arbeitshilfen für die kirchl. Finanzkontrolle
- Pflege eines gemeinsamen Wissenspools (online), usw.

- **AG Fortbildung** (regelmäßig, bei Bedarf)

- Vermittlung der beruflichen Grundqualifikation (z. B. als Prüfer:in)
- Vertiefung, Erweiterung, Erneuerung von Wissen, Fähigkeiten u. Fertigkeiten
- Grundlagen-/Fortgeschrittenenschulung, Fachveranstaltungen nach Bedarf
(Dolose Handlungen (Fraud), Prüfung Personal, Baurevision, Kommunikation / Konfliktmanagement, Umsatzsteuer und TaxComplianceManagement)
- Planung und Vorbereitung der kirpag-Prüferkongresse
(2018: Berlin, 2022: Leipzig, jeweils ca. 200 Teilnehmende, geplant: 02 / 2027)

- **AG IT / KI** (seit 2025: im Aufbau, regelmäßig, bei Bedarf)

- Themen: u.a. Einsatz von Software, Prüfungstools & Künstlicher Intelligenz

- **Ad-hoc-Arbeitsgruppen** (Einrichtung bei Bedarf)

- z. B. AG Recht, AG Digitale Zahlungsdienste, AG Öffentlichkeit, AG Agilität



kirpag

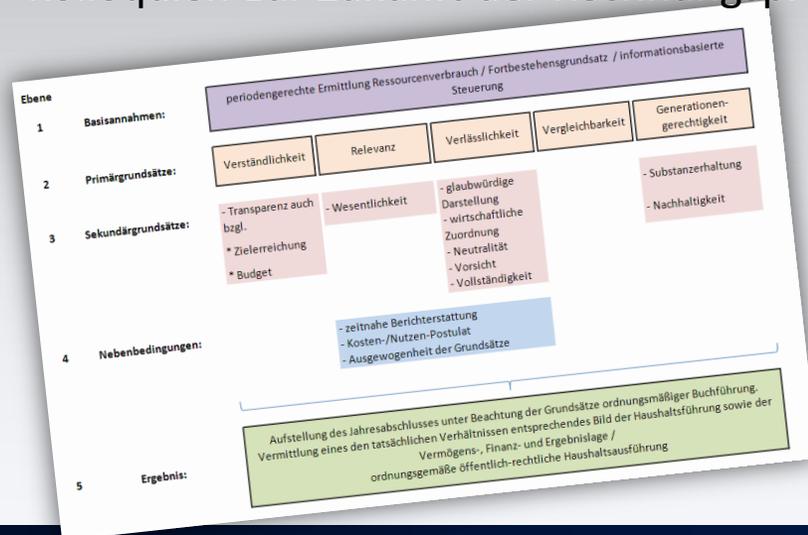
Kirchliche Finanzkontrolle

kirpag – Fachliche Impulse / Innovationen

- Qualitätshandbuch, Qualitätsmanagement (u. a. Self-Audit, Peer-Review)
- gemeinsame Prüfungsstandards - Richtlinien und Arbeitshilfen (2009-...)
- Stufenkonzept kirchliche Prüfung (2013), Revision zur Version 2.0 (2017)
(mit Anregung eines gemeinsamen rechtlichen Daches)
- Framework kirchliche Rechnungslegung (Februar 2018)
- Prüfung und Rechnungslegung Ev. Zusatzversorgungskasse (2022)
- Kolloquien zur Zukunft der Rechnungsprüfung (Ev. Akademie Frankfurt, 2023 und 2025)



kirpag
Kirchliche Finanzkontrolle



kirpag-Ergebnisübersicht (thematisch)				22.06.2023							
Gliederung (gemäß des Q-Handbuch)	Kennzeichnung	Bezeichnung	letzte Bearbeitung durch...	aktueller Status	letzte Statusänderung	durch	WV	Review spätestens bis (Plan)	Version	Anwendungshinweis:	
		zu A-KP 611	Anlage 'Prüfschema §2b UStG'								Die Excel-Sheets (Arbeitsblätter) geschützt. Eine individuelle Anpassung 'Blattschutz' möglich. Ein Kenn...
X	A-KP 822	Einsatzbereitschaft bzgl. Änderung der Umsatzbesteuerung (2b UStG)	EKKW	freigegeben	22.06.2023	AGQ	2025	Jun. 25	1.0		
R	A-KP 830	Zuwendungswesen (inkl. Verwendungsnachweisprüfung durch die Zuwendungsbehörde)	EKM, LKBS	in Bearbeitung				Dez. 23			
	A-KP 850	Beteiligungen und Beteiligungscontrolling	Nordkirche	verabschiedet	08.03.2022	FT	2023	Sep. 23	2.0		
	R-KP 880	Unregelmäßigkeiten	EKKW	freigegeben	29.11.2022	AGQ	2024	Nov. 24	1.1		
	R-KP 032 Weiterbildung	zu R-KP 032 Anl. Praxishinweis									
	R-KP 100.0 BasisRL										
	A-KP 100.0 MasterCL										

kirpag - Fachtagung

- Mitglieder

Jede Landeskirche und auch die EKD selbst sind durch eine Rechnungsprüfungseinrichtung vertreten.

- Aufgaben sind u.a.

- die Diskussion und die Beschlussfassung zu grundsätzlichen Fragestellungen der kirchlichen Rechnungsprüfung und der kirpag,
- Erfahrungsaustausch,
- die Erteilung von Aufträgen an Arbeitsgruppen,
- die Regelung der Finanzangelegenheiten und Entlastung der Finanzverantwortlichen,
- die Wahl der Mitglieder des Sprecherrates.

- Zusammenkünfte

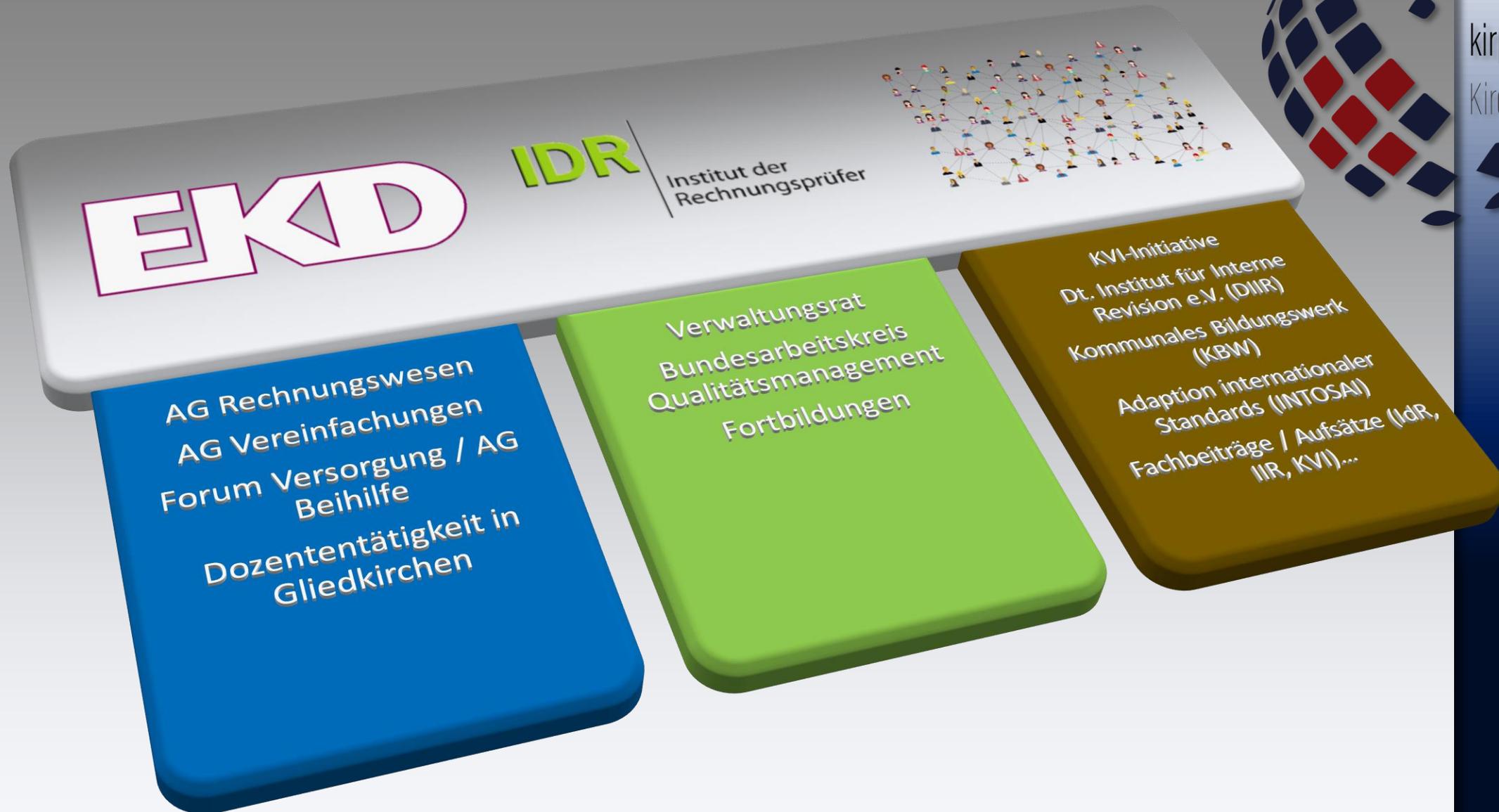
Es finden jährlich zwei mehrtägige Tagungen statt (Frühjahr / Herbst).



kirpag

Kirchliche Finanzkontrolle

kirpag - breite Akzeptanz & Vernetzung...auch außerhalb der Kirche!



kirpag
Kirchliche Finanzkontrolle

kirpag - ...in organisatorischer Vielfalt gemeinsam unterwegs



kirpag
Kirchliche Finanzkontrolle

Eigene, unabhängige
rechnungshofähnliche
Behörde
(externe Finanzkontrolle)

Stabsstelle

Eingegliedert in
Verwaltung
(aufsichtliche Prüfung)

Geschwisterlicher
Umgang im Rahmen
der kirpag

Hohe Motivation in den
RP-Einrichtungen bei der
Mitarbeit / Zusammen-
arbeit in der kirpag



**Öffentliche staatliche Finanzkontrolle,
die Entwicklung der öffentlichen
kirchlichen Finanzkontrolle
und die Abgrenzung zur
Wirtschaftsprüfung**



Ein Blick über den Tellerrand: Staatliche Finanzkontrolle



Was wir mit dem Bundesrechnungshof auf Ebene des Bundes darstellen, sind auf Ebene der Länder die Landesrechnungshöfe. Wir stehen in engem Austausch miteinander.

Der vom Grundgesetz festgelegten Haushaltsautonomie von Bund und Ländern entspricht es, dass Bund und Länder eigene Haushalte aufstellen und beschließen, unabhängig voneinander die Haushalte durchführen und über unabhängige Einrichtungen zur Finanzkontrolle verfügen. Kein Rechnungshof kann einem anderen Weisungen erteilen.

B u n d e s
rechnungshof ■ ■ ■



kirpag

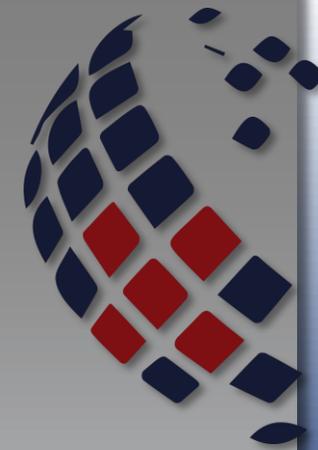
Kirchliche Finanzkontrolle

Prüfung privater Unternehmen vs. Prüfung öffentlicher Körperschaften



	Privatwirtschaft	Öffentliche Körperschaft
Finanzierung	Grundkapital: Eigentümer / Finanzmärkte Laufend: überwiegend vertragliche Umsatzerlöse / Leistungsentgelte	Durch verpflichtende Abgaben: Steuern, Gebühren und Beiträge
Insolvenzfähigkeit	ja	nein
Kontrolle (durch Kapitalgeber)	Eigentümer oder Gesellschafter- versammlung oder Aufsichtsrat bzw. Hauptversammlung / Finanzmärkte	Es gibt keinen Eigentümer Kontrolle durch parlamentarisches Gremium / gesetzliche Prüfungsinstanz (für Steuerzahler, ...)
Prüfungsgegenstand	Regelmäßig nur Abschluss Nicht: unternehmerische Entscheidungen	Abschluss und Haushalts- und Wirtschaftsführung (lückenlose Finanzkontrolle)
Prüfungsinstanz	Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfung), <u>kann</u> Angebot abgeben, Gesamteinnahmen Abschlussprüfer aus Mandatsgruppe <30 % Umsatz, Kosten nach Aufwand kalkuliert	Rechnungsprüfungseinrichtung, nach gesetzlicher Zuständigkeit, muss Prüfungsuniversum abdecken -> auf Basis gesetzlicher Vorschriften unabhängige Auswahl Prüfungsobjekt und Prüfungsthema -> im Auftrag von und Kontakt mit demokratisch gewählten parl. Gremien (ev. Kirche: Synoden)

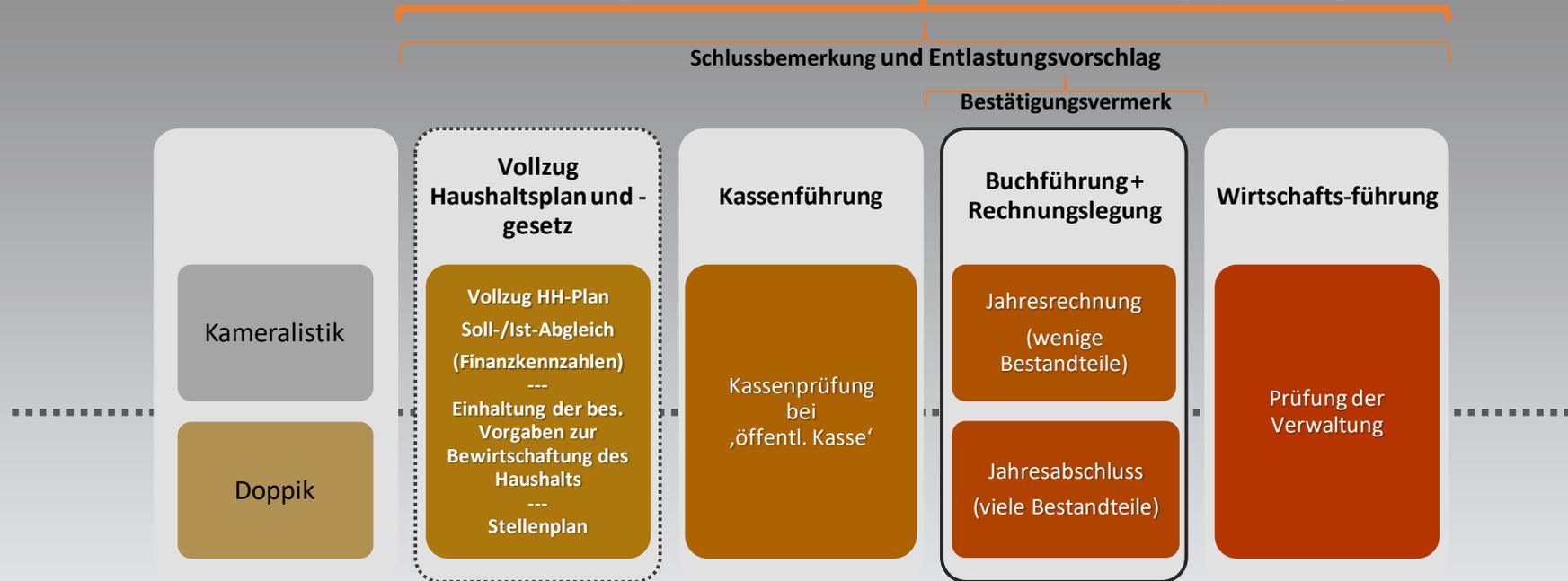
Aufgaben öffentl.-rechtl. Prüfung im Vergleich zur Wirtschaftsprüfung



kirpag

Kirchliche Finanzkontrolle

Prüfungsfelder öffentl.-rechtl. Rechnungsprüfung



Wirtschaftsprüfung (Prüfung Vollzug sowie HH-Plan- und -gesetz nur mit Auftragserweiterung)

z. B. „im Auftrag der nach den Rechtsgrundlagen der einzelnen Länder zuständigen Prüfungseinrichtungen“ (IDW PS 731, Tz. 1, 4, 5)

- Wirtschaftsprüfung kann / darf nach den beruflichen Standards unternehmerische Entscheidungen / die Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen als solche **nicht** prüfen (→ Sache des Eigentümers / der Hauptversammlung).
- Die Notwendigkeit öffentlich-rechtlicher Finanzkontrolle folgt aus der Steuererhebung und der Eigenschaft als 'inländische öffentliche Kasse'

Öffentlich-rechtliche Finanzkontrolle (Rechnungsprüfung) ist weit mehr als die 'bloße' Abschlussprüfung!

Entwicklungen (kirchlicher) Prüfung

Bis 1919

- Staatskirchenhoheit: Prüfung durch Prüfungseinrichtungen des Staates

1949 - 1952

- Einrichtung kirchlicher Prüfungseinrichtungen in verschiedenen Landeskirchen (teils als Rechnungsprüfungsamt, teils als Rechnungsprüfungsstelle)

1956

- EKD-Richtlinien für das kirchliche Rechnungsprüfungswesen vom 15. März 1956: Prüfungsstellen für LK sollen in den LKAs eingerichtet werden (**ortsnah – zeitnah – lückenlos**)

1969

- im staatlichen Bereich: **Haushaltsgrundsätzegesetz, HGrG** (novelliert für Doppik 2009): **Verbindlicher Rahmen für das Haushaltsrecht / Stärkung der Finanzkontrolle**
→ **in den evangelischen Kirchen keine vergleichbare Entwicklung**

1960er / 70er Jahre

- Ausbau bestehender Prüfungseinrichtungen in den Landeskirchen zu rechnungshofähnlichen Einrichtungen

2003 kirpag

- unabhängig organisierte institutionalisierte Zusammenarbeit der evangelischen Prüfungs-einrichtungen

2008 ff.

- Überlegungen der EKD zur Zentralisierung von Aufgaben
- Stufenkonzept der kirpag zur Zusammenarbeit und Vernetzung

2023

- Auftrag für die kirpag, einen Vorschlag zur Zukunft der kirchlichen Prüfung zu erarbeiten



kirpag
Kirchliche Finanzkontrolle



Wirksame kirchliche Finanzkontrolle in Zeiten gesellschaftlicher Umbrüche



Erwartungen an die kirchliche Rechnungsprüfung?



Auch (insbesondere) bei Rechnungsprüfung muss gespart werden.

Rechnungsprüfung ist gerade jetzt zum sparsamen Umgang mit Mitteln besonders nötig.

Einsparungen:
– xx%?

Durchgehend jährliche Prüfung ?

Mehr im Bereich Steuern?

Weniger Prüfung

Mehr Wirtschaftlichkeitsprüfungen?

Offen für neue Aufgaben wie Nachhaltigkeitsprüfungen?

Sonstige Anforderungen?



Behalten, was funktioniert? Komplette Veränderung?

„Nur weil etwas ist, wie es schon länger ist, ist es nicht unbedingt gut.“

„Nur weil etwas anders ist, als es bisher war, ist es nicht zwingend besser.“

Einflussfaktoren auf Prüfungsaufwand / Prüfungskosten



Welche Kapazität braucht funktionierende Rechnungsprüfung (Beispiel)



Kurz gefasst:

1. **Prüfen:**

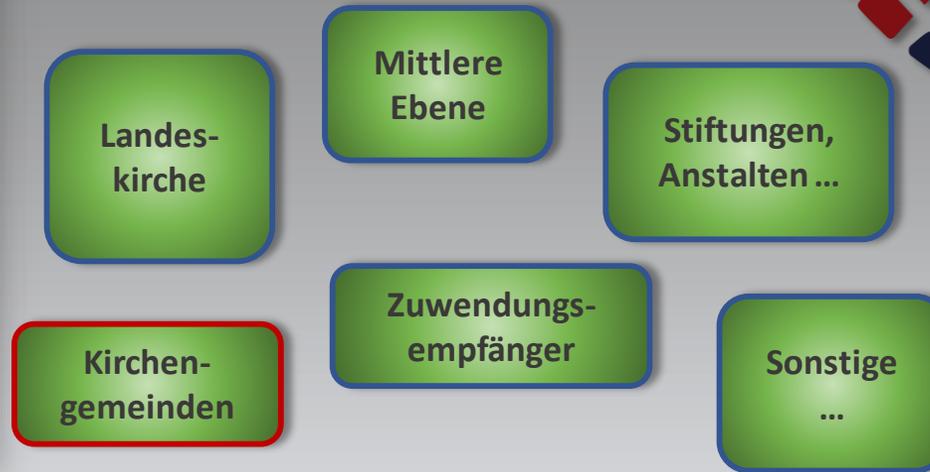
- Abschlüsse
- Wirtschaftlichkeit im Umgang mit v. a. (Kirchen-) **Steuermitteln**
- begleitende Prüfungen

2. **Beraten** (Hintergrundwissen, günstiger als Marktpreise):

- Unabhängige Identifikation von Imagerisiken / steuerlichen Risiken
- Anregungen zur Prozessverbesserung bzw. zu Einsparungen
- Unabhängige fachliche Expertise für hauptamtliche Exekutivgremien (z. B. bei Rechtsetzungsvorhaben, „proof of concept“)
- Unabhängige fachliche Expertise für ehrenamtliche Gremien (LS, ...)

3. **Schulen** (i.d.R. kirchliche Spezialthemen Haushalts- und Steuerrecht, u.a.):

- gute Praxis aus Prüfungserkenntnissen für die Verwaltungspraxis



Prüfungskonzeption, Vorprüfung (Rechnungslegung und Wirtschaftsführung)	## Std.
Eröffnungskommunikation (Prüfungsankündigung, Eröffnungsgespräch o. ä.)	## Std.
Prüfungsdurchführung (inkl. Zeiten Anforderung / Nachforderung Unterlagen o. ä.)	## Std.
Berichtsentwurf (inkl. Berichtskritik, Abstimmung mit geprüfter Stelle o. ä.)	## Std.
Bericht (inkl. Berichtskritik, Schlussgespräch, Abschluss Arbeitspapiere, Kommunikation Aufsicht o. ä.)	## Std.
Gesamt	## Std.



Frankfurter Impulspapier für eine wirksame öffentliche Finanzkontrolle im Raum der evangelischen Kirchen (Mai 2023):

10 Grundsätze zur öffentlichen kirchlichen Finanzkontrolle



10 Grundsätze zur öffentlichen kirchlichen Finanzkontrolle im Bereich der evangelischen Kirchen

Präambel

Kirche wirkt in die Gesellschaft hinein und steht in der besonderen Wahrnehmung der Gesellschaft. Sie möchte mit anspruchsvollen Antworten zu zentralen Lebensfragen gehört werden. Zugleich stellt sie deshalb selbst hohe Ansprüche an ihre eigene Organisation. Für die Kirche ist es selbstverständlich, dass sie rechtstreu (ordnungsgemäß) und verantwortlich im Umgang mit den ihr anvertrauten Wirtschaftsgütern (wirtschaftlich, nachhaltig) handelt. Sie legt öffentlich Rechenschaft darüber ab, inwieweit ihr das gelungen ist und welche Anstrengungen sie unternimmt, um darin besser zu werden. Die Kirche hat in allen Untergliederungen eine wirksame kirchliche Finanzkontrolle in Form einer öffentlich-rechtlichen Rechnungsprüfung / öffentlichen Finanzkontrolle eingerichtet.

Anmerkung:

Die vorliegenden 10 Grundsätze orientieren sich an den international anerkannten Standards öffentlicher Finanzkontrolle, wie sie in den Deklarationen von Lima (INTOSAI-P 1) und von Mexiko (INTOSAI-P 10) über die Leitlinien der Finanzkontrolle zum Ausdruck kommen. Prüfungseinrichtungen können dabei die in Landeskirchen eingerichteten einschlägigen Ausschüsse in Zusammenarbeit mit Ämtern für kirchliche Finanzkontrolle oder die Ämter der kirchlichen Finanzkontrolle selbst sein.



kirpag
Kirchliche Finanzkontrolle

10 Grundsätze zur öffentlichen kirchlichen Finanzkontrolle im Bereich der evangelischen Kirchen

Was charakterisiert öffentliche kirchliche Finanzkontrolle?

Öffentliche kirchliche Finanzkontrolle ist ein Garant für die Transparenz, Rechtstreue, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit kirchlicher Einrichtungen. Sie ist im kirchlichen und im öffentlichen Interesse tätig. Die mit kirchlicher Finanzkontrolle befassten Personen sind von einer kritischen Grundhaltung und einem positiven Menschenbild geprägt. In öffentlichen Organisationen fällt regelmäßig die Verfügungsmacht über erhebliche Vermögenswerte und die Eigentümerposition auseinander.

Öffentliche kirchliche Finanzkontrolle sorgt mit ihrem empfehlenden, begleitenden und prüfenden Handeln dafür, dass die Vermögenswerte rechtstreu und im Sinne der Aufgaben der Organisation verwendet werden. Sie ist dabei vornehmlich den die Haushaltshoheit innehabenden Organen zugeordnet. Diesen obliegt die souveräne Entscheidung über die organisatorische Ausgestaltung der Finanzkontrolle. Dabei orientiert sich öffentliche kirchliche Finanzkontrolle an gemeinsam entwickelten nationalen und an internationalen Qualitätsstandards.



kirpag
Kirchliche Finanzkontrolle

10 Grundsätze zur öffentlichen kirchlichen Finanzkontrolle im Bereich der evangelischen Kirchen



kirpag
Kirchliche Finanzkontrolle

Für eine wirksame öffentliche Finanzkontrolle im Raum der evangelischen Kirchen werden die folgenden Grundsätze, die auf international anerkannten Standards beruhen, als Grundlage benannt. Es gilt, diese als Qualitätsstandards in der kirchlichen Finanzkontrolle im Lichte der jeweiligen landeskirchlichen Rahmenbedingungen zu reflektieren und die rechtlichen Grundlagen und praktische Arbeit danach auszurichten:

Grundsatz 1

Kirchenverfassungsrechtliche Verankerung, kirchengesetzlicher Prüfungsauftrag

Kirchliche Finanzkontrolle ist mit ihrem Auftrag und ihrer Unabhängigkeit kirchenverfassungsrechtlich verankert. Prägend ist eine synodale (= kirchenparlamentarische) Anbindung, d. h. an ein Legislativorgan mit den Rechten zum Beschluss über den Haushalt, dem auch die Organisationshoheit für die Rechnungsprüfung unter Berücksichtigung der Standards öffentlicher Finanzkontrolle und Wahrung der Unabhängigkeit obliegt und dessen Prüfungsausschuss durch die Prüfungseinrichtung unterstützt wird.

10 Grundsätze zur öffentlichen kirchlichen Finanzkontrolle im Bereich der evangelischen Kirchen

Grundsatz 2

Persönliche Unabhängigkeit

Für eine neutrale und objektive Aufgabenwahrnehmung agieren Einrichtungen der Finanzkontrolle unabhängig. Dazu gehört, dass in der Prüfung tätige Personen, insbesondere die Leitung (bzw. in kollegial organisierten Prüfungseinrichtungen die Mitglieder der Leitungsebene), ohne Angst um ihre berufliche Zukunft oder ihr berufliches Weiterkommen in ihrem Status gesichert sind und prüferisch frei agieren können. Sie genießen bei regelgerechter Ausübung ihrer Amtstätigkeit besonderen kirchengesetzlichen Schutz vor persönlichen Nachteilen und im Hinblick auf eine Abberufung.

Grundsatz 3

Sachliche Unabhängigkeit (personell, materiell und finanziell)

Einrichtungen der kirchlichen Finanzkontrolle arbeiten im Rahmen ihres gesetzlichen Prüfungsauftrages weisungsfrei und verfügen über angemessene personelle, materielle und finanzielle Ressourcen. An der Entscheidungsvorbereitung und Entscheidung über die angemessene personelle, materielle und finanzielle Ausstattung dürfen nur Personen beteiligt sein, die fachkundig sind und nicht mittelbar oder unmittelbar durch die Prüfungseinrichtung geprüft werden.



kirpag

Kirchliche Finanzkontrolle

10 Grundsätze zur öffentlichen kirchlichen Finanzkontrolle im Bereich der evangelischen Kirchen

Grundsatz 4

Vollumfängliche Zuständigkeit (inkl. einer Prüfung der Weitergabe kirchlicher Mittel)

Den Prüfungseinrichtungen obliegt die Prüfung der gesamten Haushalts-, Kassen- und Wirtschaftsführung und der Vermögensverwaltung aller ihrem regionalen Zuständigkeitsbereich zugeordneten kirchlichen Körperschaften sowie der von ihnen gegründeten Einrichtungen und Zweckverbände nach den Grundsätzen der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit (horizontale und vertikale Einheit der kirchlichen Finanzkontrolle). Es gibt keine prüfungsfreien Räume. Dies bedarf eines ausreichend breit gefassten Mandats, der vollen Ermessensfreiheit bei der Erfüllung des Auftrags und der Möglichkeit, Prozesse über alle beteiligten Ebenen zu prüfen. Die Einrichtungen der Finanzkontrolle sind Abschluss- und Bilanzprüfer nach kirchlichem Recht.

Grundsatz 5

Gesicherte Informationsbasis

Der kirchlichen Finanzkontrolle ist ein uneingeschränkter, unmittelbarer und ungefilterter Zugang zu allen Informationen garantiert. Dies umfasst insbesondere den Zugriff auf Akten, IT-Systeme und Datenpools und wird flankiert durch die Mitwirkungs- und Vorlagepflicht seitens der geprüften Einrichtungen.



kirpag

Kirchliche Finanzkontrolle

10 Grundsätze zur öffentlichen kirchlichen Finanzkontrolle im Bereich der evangelischen Kirchen

Grundsatz 6

Professionelle Berichterstattung

Eine Kultur der professionellen, adressatengerechten Berichterstattung sichert die Wirksamkeit, den Nutzen und den Mehrwert der Finanzkontrolle. Kirchliche Einrichtungen der Finanzkontrolle haben daher das Recht und die Pflicht zur Berichterstattung. Sie entscheiden selbständig über den Inhalt, die Form und den Zeitpunkt der Bereitstellung von Prüfungsberichten bzw. von Erkenntnissen aus ihrer Prüfungs- und Beratungstätigkeit. Eine Berichterstattung stützt sich auf die im Rahmen der Prüfung erhobenen Fakten und erfolgt im Respekt vor den operativen Leistungen der geprüften Einrichtungen. Prüfungseinrichtungen legen zudem regelmäßig Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab.

Grundsatz 7

Transparenz und Öffentlichkeit

Prüfungseinrichtungen besitzen ein Rederecht vor den Ausschüssen des Legislativorgans sowie dem Legislativorgan mit den Rechten zum Beschluss über den Haushalt. Sie besitzen daneben die Entscheidungshoheit darüber, Berichte (auch auszugsweise) zu veröffentlichen und zu verbreiten. Sie entscheiden dabei im Rahmen der geltenden Rechtsbestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen über den Umfang, die Form und den Verbreitungsweg der Publikation. Eine transparente und öffentliche Berichterstattung dient der positiven Fehlerkultur und hilft, Schaden abzuwenden. Sie erfolgt auf der Grundlage professioneller Grundsätze.



kirpag

Kirchliche Finanzkontrolle

10 Grundsätze zur öffentlichen kirchlichen Finanzkontrolle im Bereich der evangelischen Kirchen

Grundsatz 8

Wirksamkeit

Die kirchliche Rechnungsprüfung hat auf die Implementierung von Mechanismen und Prozessen zur Nachverfolgung der Feststellungen (Follow-Up) hinzuwirken, um den Umgang der geprüften Einrichtungen mit den Empfehlungen, Korrekturbedarfen und Beanstandungen zeitnah und unabhängig von der Folgeprüfung betrachten, bewerten und damit eine Wirksamkeit der Aufgabenerfüllung gewährleisten zu können.

Grundsatz 9

Qualitätsmanagement / Fort- und Weiterbildung

Die Effektivität und die Effizienz der kirchlichen Finanzkontrolle werden durch ein Qualitätsmanagement aufrechterhalten und gesteigert, dem einheitliche Standards kirchlicher Prüfungseinrichtungen (insbesondere kirpag-Framework und –Qualitätshandbuch sowie anerkannte nationale und internationale Standards öffentlicher Finanzkontrolle (z. B. IDR, INTOSAI/EUROSAI)) zugrunde gelegt werden, um eine Gleichwertigkeit mit der Finanzkontrolle nach staatlichem Recht sicherzustellen. Kirchliche Prüfungseinrichtungen unterziehen sich zur Sicherung ihrer Qualität der regelmäßigen Durchführung von internen Audits und externen Reviews bzw. Peer Reviews. Prüferisch tätige Mitarbeitende unterliegen einer Fort- und Weiterbildungsverpflichtung von mindestens 40 Stunden im Jahr.



kirpag

Kirchliche Finanzkontrolle

10 Grundsätze zur öffentlichen kirchlichen Finanzkontrolle im Bereich der evangelischen Kirchen

Grundsatz 10

Kooperation und fachlicher Austausch

Kirchliche Prüfungseinrichtungen besitzen das Recht und die Pflicht zur Zusammenarbeit mit anderen Prüfungseinrichtungen der kirchlichen und staatlichen öffentlichen Finanzkontrolle sowie mit berufsständigen (Dach-)Organisationen der öffentlichen Finanzkontrolle (z. B. kirpag, IDR, INTOSAI/EUROSAI). Dies ist Teil eines kontinuierlichen Prozesses der Weiterentwicklung kirchlicher Finanzkontrolle und dient u.a. der Erarbeitung und Weiterentwicklung gemeinsamer Standards, dem fachlichen Austausch / der Vernetzung sowie der Entwicklung und der Organisation gemeinsamer Fort- und Weiterbildungsangebote.

*kirpag-Kolloquium in der Evangelischen Akademie Frankfurt am 12. / 13.05.2023
(beschlossen von der kirpag-Fachtagung am 21.06.2023)*



kirpag
Kirchliche Finanzkontrolle

